

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 2

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Hieb- und Stichfestigkeit erproben zu dürfen. Mancher mag sich darum in letzter Zeit gewundert haben, in einer Autowerkstatt einen weißhaarigen Mann im Überkleid unter einem Wagen liegend anzutreffen oder in einem Coiffur-salon von einer unbekannten Dame die Haare gewaschen erhalten zu haben. Er konnte ja nicht ahnen, daß hier Berufsberaterinnen und Berufsberater sich als Amateurberufsleute versuchten. Mit gar nicht schlechtem Erfolg, wie man von verschiedener Seite zu hören bekam.

Wer mehr über die Idee des Berufspraktikums erfahren möchte, greife mit Vorteil zu einer Sondernummer der Zeitschrift «Berufsberatung und Berufsbildung». Es finden sich darin grundsätzliche Artikel über das Berufspraktikum, sowohl aus der Sicht der Berufsberatung wie auch aus der des Gewerbes und der Industrie.

Rechtsentscheide

Allzu kurzer Prozeß mit Armenrechtsbegehren

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Kantonsgerichtspräsidium Nidwalden entzog einem Kinde, das als Vaterschaftskläger auftrat, das Armenrecht der unentgeltlichen Prozeßführung, und das Kantonsgericht bestätigte diese Verfügung. Zwei Gründe waren für diese maßgebend gewesen; die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes ließ jedoch keinen gelten: nachdem zwei in Frage stehende Männer durch Blutgruppengutachten als Väter nicht ausgeschlossen werden konnten, hatte die kantonale Justiz die Aussicht, den einen von ihnen als Vater zu bestimmen, als so geringfügig erachtet, daß sie den Prozeß als beinahe aussichtslos beurteilte. Da aber weder der Beklagte noch der andere Mann als Vater ausgeschlossen war und ein positiver Vaterschaftsnachweis mittels anthropologisch-erbbiologischer Begutachtung offenblieb, waren die Prozeßaussichten nicht so überwiegend verschlechtert, wie das Kantonsgericht annahm.

Es hatte dem Kläger das Armenrecht aber auch abgesprochen, weil seine Bedürftigkeit nicht mehr bestehe. Die für seinen Unterhalt aufkommende Mutter gehe, wie Mitgliedern des Kantonsgerichtes bekannt sei, nämlich einem «ziemlich geregelten Erwerbsleben» nach. Es war aber aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese Meinung einzelner Kantonsrichter auf eigener Wahrnehmung beruhte oder vom Hörensagen herstammte. Jedenfalls war ihnen nur bekannt, wo die Mutter früher etwa gearbeitet hatte. Die Höhe ihres Einkommens und allenfalls greifbare Ersparnisse, die für eine sichere Beurteilung der Bedürftigkeit oder ihres Fehlens hätten bekannt sein müssen, hatte sich ihrer Kenntnis entzogen. Sie hatten nicht einmal erfahren, daß die ledige Mutter sich inzwischen verehelicht hatte. Es fehlte also an einer Beweisabnahme über die finanziellen Verhältnisse des klagenden Kindes und seiner Mutter. Das ist eine formelle Rechtsverweigerung, die mit Artikel 4 der Bundesverfassung in Widerstreit steht. Deshalb hob das Bundesgericht den Nidwaldner Entscheid auf.

Auch im Kanton Freiburg lieh die Justiz ihr Ohr gewissen Antragstellern nicht so, wie sie es sollte. In einem Prozeß wegen Unzucht mit einem Kinde mußte das Kriminalgericht des Gruyererlandes zwar den Angeklagten wegen Zweifeln an seiner Schuld freisprechen. Das als geschädigt auftretende, im Schutzalter ste-

hende Mädchen und seine Eltern waren dabei als Zivilkläger vertreten und hatten namentlich eine Genugtuung verlangt. Ihre Klage war mit abgewiesen worden. So zogen sie dieselbe vor den Appellationshof des freiburgischen Kantonsgerichtes. Sie begehrten die unentgeltliche Rechtspflege. Der Präsident verweigerte diese jedoch wegen allzu großer Ungewissheit des Prozeßausganges.

Auch hier erhoben die Antragsteller staatsrechtliche Beschwerde und wurden geschützt. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes fand nämlich heraus, daß Artikel 5 des freiburgischen Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege die persönliche Anhörung des Antragstellers verlangt. Ausnahmen sind nur in völlig eindeutigen Fällen gestattet. Hier lag aber gerade ein ausgesprochener Zweifelsfall vor. Zur Beurteilung der Prozeßaussichten, die fürs Gewähren des Armenrechtes ausschlaggebend sind, war das Gewinnen eines persönlichen Eindrucks von der Glaubwürdigkeit der Klägerschaft unerlässlich. Daher hob das Bundesgericht die Entscheidung, das Armenrecht ohne Anhörung zu verweigern, auf.

Dr. R. B.

Wohnsitz einer betagten, pflegebedürftigen Person am Orte des Pflegeheimes (Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 ZGB).

Am Aufenthaltsort wird ein Wohnsitz nur dann begründet, wenn der allgemeine Lebenszweck, dort sein Leben zu verbringen, an diesem Ort erkennbar ist.

I. Die im Jahre 1898 geborene, seit 1939 verwitwete Bertha H.-I. ersuchte die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn im Januar 1966 um Ergänzungsleistungen.

Die Gesuchstellerin wohnte seit 1920 ununterbrochen in Olten. Als sie pflegebedürftig wurde, zog sie im Jahre 1962 für einige Wochen zu ihrem Sohn nach Nossikon bei Uster. Sie beabsichtigte, wieder nach Olten zurückzukehren und ins neu eröffnete «Haus zur Heimat» einzutreten. Da dort das Pflegepersonal mangelte, wurde sie jedoch nicht aufgenommen. Anderseits konnte sie auch nicht bei ihrem Sohn bleiben, weil das betreffende Wohnhaus abgebrochen wurde. Da ihre Tochter in Basel wohnt, ist sie am 30. April 1962 in das Heim zum Rheinfelderhof in Basel eingetreten. Ihre Wohnung in Olten hatte sie aufgegeben, und die Möbel waren liquidiert worden. In der Einwohnerkontrolle Olten ist sie seit November 1963 nicht mehr registriert.

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn verfügte am 28. November 1966 die Abweisung des Leistungsbegehrens, weil Bertha H. in Basel Wohnsitz habe und sie sich daher an die dortige Ausgleichskasse wenden müsse.

II. Die Einwohnergemeinde Olten (Einwohnerarmenpflege) beantragte für die Gesuchstellerin dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn beschwerdeweise, die Ausgleichskasse dieses Kantons sei zu verpflichten, die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den 1. Januar 1966 auszurichten.

Die Vorinstanz nahm an, Bertha H. sei seinerzeit freiwillig nach Basel gezogen. Es sei nicht einzusehen, wie bei den gegebenen Verhältnissen ein Wohnsitz an einem Ort angenommen werden könnte, zu dem seit Jahren keine Beziehungen mehr beständen und wo die Schriften schon vor langer Zeit zurückgezogen worden seien. Das kantonale Versicherungsgericht wies die Beschwerde mit Entscheid vom 15. Februar 1968 ab.

III. Der Hilfsverein Olten (Einwohnerarmenpflege) hat für Bertha H. beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde eingelegt. Es wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid beruhe auf Willkür. Es stimme nicht, daß

der Eintritt in das Heim zum Rheinfelderhof freiwillig erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin wäre vielmehr in das «Haus zur Heimat» in Olten übersiedelt, wenn ein Platz frei gewesen wäre. Sie sei gezwungenermaßen in das Basler Heim eingetreten, habe jedoch beabsichtigt, später nach Olten zurückzukehren, wo sie noch Beziehungen habe. Dieses Vorhaben sei aber wegen ihrer Pflegebedürftigkeit gescheitert. Ihre Tochter habe die Schriften unüberlegt zurückgezogen.

Die Ausgleichskasse trägt auf Abweisung der Berufung an.

Die kantonale Alters- und Hinterlassenen-Versicherung Basel-Stadt, die vom Eidgenössischen Versicherungsgericht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, bringt vor: Bertha H. sei nicht mit der Absicht dauernden Verbleibens nach Basel gekommen. Vielmehr habe sie gehofft, nach einigen Wochen in das Oltener Pflegeheim überzusiedeln. Da ihr schlechter Gesundheitszustand eine Übergangslösung erfordert habe, sei sie in das Heim zum Rheinfelderhof eingetreten. In dem neuen Heim in Olten sei bereits ein Zimmer reserviert gewesen. Daher bestehe in Basel kein zivilrechtlicher Wohnsitz.

Das Bundesamt für Sozialversicherung vertritt im wesentlichen dieselbe Auffassung wie die Einwohnerarmenpflege und die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung Basel-Stadt. Beim Eintritt in das Basler Pflegeheim habe der Sonderzweck der Behandlung im Vordergrund gestanden. Die Beschwerdeführerin habe keineswegs beabsichtigt, in Basel einen neuen Lebensmittelpunkt zu schaffen. Die Akten enthielten keine Anhaltspunkte dafür, daß sie in der Zwischenzeit ihre Absichten geändert hätte. Das Bundesamt beantragt die Gutheißung der Beschwerde.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Mit der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht kann nur geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verletze Bundesrecht oder beruhe auf willkürlicher Würdigung oder Feststellung des Sachverhalts (Art. 8 Abs. 1 ELG).

2. Art. 24 Abs. 2 ELV verhält die Kantone, «Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von Ergänzungsleistungen durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern»; denn «der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine Ergänzungsleistung gewährt». Aus Art. 24 Abs. 1 und 3 ergibt sich ferner, daß der zivilrechtliche Wohnsitz dafür entscheidend ist, welcher Kanton die Ergänzungsleistung zu erbringen hat. Das lediglich in der Vollziehungsverordnung zum BG über Ergänzungsleistungen enthaltene Kriterium des zivilrechtlichen Wohnsitzes zur Bestimmung des leistungspflichtigen Kantons entspricht dem Sinn des Gesetzes und ist deshalb diesem konform. Die streitige Wohnsitzfrage beschlägt somit Bundesrecht (EVGE 1967, 263 und das nicht publizierte Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 17. April 1967 i.S. Andres).

Verletzungen von Bundesrecht im Gebiet der Ergänzungsleistungen unterliegen, wie sich aus Art. 8 Abs. 1 ELG ergibt, der Beurteilung durch das Eidgenössische Versicherungsgericht; darunter fällt auch die Anwendung der Art. 23–26 ZGB. Denn nur so ist die einheitliche Anwendung des Wohnsitzbegriffes gewährleistet und lassen sich Lücken in der Rechtsanwendung, vor allem negative Kompetenzkonflikte, vermeiden. Die Zuständigkeit des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ergibt sich auch aus Art. 24 Abs. 1 ELV, wonach das Bundesamt auf Verlangen des Gesuchstellers oder eines Kantons den mutmaßlichen Wohnsitzkanton anweisen kann, die Ergänzungsleistung auszurichten; «mut-

maßlich» heißt in diesem Zusammenhang: unter dem Vorbehalt der richterlichen Überprüfung (EVGE 1966, 63 und 1967, 263).

3. Es ist demnach zu prüfen, ob das kantonale Versicherungsgericht Bundesrecht verletzt oder den Tatbestand willkürlich festgestellt oder gewürdigt habe, wenn es annahm, Bertha H. habe den für die Ergänzungsleistung maßgebenden Wohnsitz in Basel.

Da Bertha H. im Januar 1966 zum Bezug einer Ergänzungsleistung bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn angemeldet wurde, ist für die Leistungspflicht dieses Kantons entscheidend, ob sie damals immer noch in Olten Wohnsitz hatte. Nach Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Art. 26 ZGB, wonach die Unterbringung in einer Heilanstalt keinen Wohnsitz begründet, schafft die gesetzliche Vermutung, daß am Ort eines solchen Aufenthalts kein Wohnsitz begründet werde (Egger, Kommentar zum ZGB, N 6 zu Art. 26). Am Aufenthaltsort wird nur dann ein neuer Wohnsitz geschaffen, wenn «der allgemeine Lebenszweck, dort sein Leben zu verbringen», an diesem Ort «um seiner selbst willen» zu weilen, erkennbar ist (Egger, N 26 zu Art. 23), was sich meistens nur anhand äußerer Umstände feststellen läßt. Die Begründung des neuen Wohnsitzes ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn im maßgebenden Zeitpunkt der Sonderzweck der Behandlung im Vordergrund steht (EVGE 1967, 265).

Es mag zutreffen, daß Bertha H. zu Beginn ihres Aufenthaltes in Basel (im Frühjahr 1962) die Absicht hatte, nicht dauernd dort zu verbleiben, sondern gelegentlich in das neuerrichtete Oltener Pflegeheim überzusiedeln. Allein jene ursprünglichen Verhältnisse sind nicht für alle Zeit maßgebend. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Beschwerdeführerin bei Erlaß der streitigen Verfügung schon während fast fünf Jahren in Basel weilte. Ihre Wohnung in Olten hatte sie schon Ende 1961 aufgegeben, und die Möbel waren liquidiert worden. Zu berücksichtigen sind ferner ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, der lange Zeitablauf seit dem Wegzug von Olten, ohne daß neue Beziehungen zu diesem Ort begründet worden sind bzw. begründet werden konnten; anscheinend ist es der Beschwerdeführerin praktisch gar nicht mehr möglich, an ihren früheren Wohnort zurückzukehren. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß mit der Zeit ein neuer Wohnsitz in Basel begründet wurde (vgl. BGE 69 II 2). Andernfalls würde der Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 ZGB, der durch die fiktive Weiterdauer des alten Wohnsitzes lediglich vermeiden will, daß eine Person ohne Wohnsitz ist, in unnötiger Weise erweitert.

Jedenfalls kann nach den tatbeständlichen Gegebenheiten nicht angenommen werden, es liege dem angefochtenen Entscheid Willkür oder Verletzung von Bundesrecht zugrunde. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 22. Juli 1968.)

Anmerkung: Durch diesen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wird der seit dem Jahre 1963 bestehende Konkordatsfall mit Kostenteilung zwischen den Kantonen Solothurn und Luzern in keiner Weise berührt. Das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung hat bezüglich den Anstalts- oder Heiminsassen, welche freiwillig in einem Alters- oder Pflegeheim sich aufhalten, eine Neuerung getroffen, indem es die Begründung eines Konkordatswohnsitzes am Anstaltsort gänzlich ausschließt. Man wollte damit die früheren Streitigkeiten vermeiden, die jeweils entstanden bezüglich der Frage, ob es sich um eine Versorgung oder um eine freiwillige Niederlassung in einer Anstalt handle. Auf Grund der heutigen Bestimmung des Konkordates kann also auch bei einem freiwilligen Aufenthalt in einer Anstalt am Anstaltsort kein Konkordatswohnsitz entstehen. Die Armenpflege Olten führt nach wie vor diesen Konkordatsfall mit Kostenteilung. Dr. O. Stebler